Bundesamt für Naturschutz

Stand der Hinweise: 16.10.2026

Hinweise zur Stellung von Anträgen zur Genehmigung von Tätigkeiten nach § 13 Absatz 1 des Hochseeschutzgesetzes (HochseeSchG)

Einer **Genehmigung bedürfen**, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Tätigkeiten,

- die deutschen Hoheitsbefugnissen oder deutscher Kontrolle unterstehen und
- in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchgeführt werden und
- mehr als nur geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben können oder deren Auswirkungen unbekannt sind oder nur unzureichend verstanden werden.

Dies gilt gleichermaßen für Tätigkeiten,

- die in Meeresgebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchgeführt werden und
- eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderung der Meeresumwelt
- in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse verursachen können.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bestehen für Tätigkeiten, die

- im Rahmen von Teil VII Abschnitt 1 des Seerechtsübereinkommens im Zusammenhang mit der Schifffahrt erfolgen und Vorschriften der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation unterliegen oder
- von einer anderen zuständigen Vertragspartei nach den Vorschriften des VN-Hochseeschutzabkommens genehmigt wurden oder
- nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigen sind.

Auf bestehende **Zuständigkeiten** des Umweltbundesamtes (UBA), des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), beispielsweise nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz für die Antarktis, dem Hohe-See-Einbringungsgesetz, dem Seeanlagengesetz, dem Windenergie-auf-See-Gesetz oder dem Meeresbodenbergbaugesetz, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wenn **Unsicherheiten** darüber bestehen, ob eine Tätigkeit unter das Genehmigungserfordernis nach § 13 Absatz 1 HochseeSchG und die entsprechende Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) fällt, **kontaktieren** Sie bitte das BfN vorab per E-Mail: BBNJ-Genehmigung@bfn.de

Tätigkeiten, die in einem zeitlichen, sachlichen und/oder räumlichen Zusammenhang stehen, können grundsätzlich in einem Antrag **zusammengefasst** werden.

Soweit keine Zuständigkeit anderer Behörden besteht, richten Sie den **Antrag** auf Genehmigung nach § 13 Abs. 1 HochseeSchG bitte möglichst **per E-Mail** an BBNJ-Genehmigung@bfn.de oder alternativ **postalisch** an das Bundesamt für Naturschutz, Fachgebiet I 3.1 „Umwelt- und Planungsrecht“, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn. Für die Antragstellung ist das aktuelle Formular vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Weitere Informationen können als Anlagen ergänzt werden.

Bundesamt für Naturschutz

Stand der Hinweise: 16.10.2026

Ergänzende Hinweise zum Anwendungsbereich des HochseeSchG:

- **Geographischer Anwendungsbereich**: Nach § 3 Absatz 1 gilt das Gesetz für Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der geographische Anwendungsbereich umfasst daher den Bereich der Hohen See jenseits von Küstengewässern, ausschließlicher Wirtschaftszone oder dem Festlandsockel, soweit keine spezialgesetzlichen Vorschriften vorgehen, beispielsweise das Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz für die Antarktis. Zudem sind ausnahmsweise auch Auswirkungen aus Hoheitsbereichen der Staaten auf die Hohe See zu berücksichtigen (§ 13 Absatz 1 Satz 2).

- **Sachlicher Anwendungsbereich**: Das HochseeSchG gilt nach § 3 Absatz 1 für Tätigkeiten, die deutschen Hoheitsbefugnissen oder deutscher Kontrolle unterstehen, was nach § 3 Absatz 2 für solche von juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich der Fall ist; bei natürlichen Personen ist der Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend, der sich nach § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet. Deutsche Hoheitsbefugnisse oder Kontrolle nach Satz 1 bestehen grundsätzlich auch für Tätigkeiten ausgehend von diesem Personenkreis, wenn die Tätigkeit auf Schiffen unter fremder Flagge stattfinden. Daneben gilt nach Satz 2 das Flaggenstaatsprinzip für Schiffstätigkeiten unter deutscher Flagge, auch wenn die Person, von der eine Tätigkeit ausgeht, nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 1 fällt.

- **Ausnahmen vom Anwendungsbereich:** Nach § 3 Absatz 3 gilt das Gesetz nicht für Tätigkeiten ausgehend von Kriegsschiffen, Militärluftfahrzeugen oder Flottenhilfsschiffen. Daneben wird eine Differenzierung im Anwendungsbereich für sonstige Schiffe oder Luftfahrzeuge getroffen, die dem Bund oder den Ländern gehören oder von ihnen eingesetzt sind und die zum gegebenen Zeitpunkt im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden. Maßgeblich ist daher für die Ausnahme vom Anwendungsbereich der sonstigen Schiffe oder Luftfahrzeuge neben der eigentumsrechtlichen Zuordnung, dass diese bei Ausübung der Tätigkeit selbst hoheitlich, d.h. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben einschließlich zu Forschungszwecken oder zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung tätig sind und die Schiffe nicht für Handelszwecke genutzt werden. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes ebenfalls ausgenommen sind Tätigkeiten, die der Gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union unterfallen. Nach § 13 Absatz 3 Nr. 2 ist zudem keine Genehmigung erforderlich, wenn Tätigkeiten von einer anderen zuständigen Vertragspartei nach den Vorschriften des Übereinkommens genehmigt wurde.

Die vorliegenden Hinweise sind auf der Homepage des BfN veröffentlicht unter: www.bfn.de